

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/9/11 96/15/0173

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.09.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §212a Abs7;

BAO §212a Abs9;

### Rechtssatz

Die Zinsenpflicht erstreckt sich zeitlich ab Einbringung des Antrages auf Aussetzung für die von diesem betroffenen noch nicht entrichteten Abgaben bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über die Beendigung oder über den Widerruf der Aussetzung.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150173.X03

Im RIS seit

14.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$